

Satzung
der
Stiftung Menschen für Menschen
- Karlheinz Böhms Äthiopienhilfe -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	3
§ 2 Stiftungszwecke	3 – 5
§ 3 Steuerbegünstigung, Anfallsregelung	5
§ 4 Stiftungsvermögen	5 – 6
§ 5 Stiftungsorgane	6 – 7
§ 6 Vorstand, Zusammensetzung und Beschlussfassung	7 – 8
§ 7 Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung	8 – 9
§ 8 Zusammensetzung des Stiftungsrates	9 – 11
§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrates	11 – 12
§ 10 Stiftungsrat, Aufgaben und Vertretung	12 – 13
§ 11 Kuratorium	13 – 14
§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung	14 – 15
§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung	15 – 16
§ 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten	16

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Menschen für Menschen

- Karlheinz Böhms Äthiopienhilfe -

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (3) Sitz der Stiftung ist München.

§ 2 Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung fördert die Entwicklungshilfe, das Gesundheitswesen und die Völkerverständigung in Äthiopien und in allen anderen afrikanischen Ländern. Zweck der Stiftung ist ferner die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie von Armen im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung.
- (2) Weiterer Zweck ist die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer, ebenfalls steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit deren Tätigkeiten den Zwecken der Stiftung Menschen für Menschen entsprechen.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

1. Soforthilfemaßnahmen und Mittelbereitstellung zur Verbesserung

- der Nahrungsmittelversorgung,
- des vorschulischen und schulischen Bildungswesens,
- der allgemeinen und der beruflichen Weiterbildung,

- der Gesundheitserziehung, der Bewusstseinsbildung und der medizinischen Infrastruktur,
 - der Land-, Forst- und Viehwirtschaft,
 - des Schutzes der Umwelt,
 - des Wohnungs- und Verkehrswesens,
 - des medizinischen Wissenstandes, der Bekämpfung von schädlichen Traditionen sowie der Bekämpfung von Epidemien einschließlich der Pandemievorsorge.
2. Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung der Stiftungszwecke bei der Bevölkerung und zur Förderung des Bewusstseins über die globale Ungleichheit mittels geeigneter Medien und Veranstaltungen, auch im kulturellen Rahmen.
- (4) Initiativen der in Abs. 3 genannten Art sollen zunächst den Menschen in Äthiopien und anderen afrikanischen Ländern zugutekommen.
- (5) Es ist der Stiftung gestattet, unselbständige Stiftungen und andere Zweckvermögen zu halten und zu verwalten.
- (6) Die Stiftung kann Aufgaben einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts übernehmen oder mit ihnen zusammenarbeiten, soweit deren Tätigkeiten den Stiftungszwecken gemäß Absatz 1 entsprechen.
- (7) Die Stiftung kann für andere, gleichfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts finanzielle und sachliche Mittel sammeln, wenn mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne der Stiftungszwecke gem. den Absätzen 1 und 2 gefördert werden.
- (8) Die Stiftung kooperiert mit den ausländischen Menschen-für-Menschen-Organisationen.

- (9) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht und entsteht auch nicht dadurch, dass diese über einen längeren Zeitraum regelmäßig gewährt wurden. Die Stiftung handelt unabhängig von wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Interessen.

§ 3 Steuerbegünstigung, Anfallsregelung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Stiftungszwecken entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung, außer wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks gem. § 2 dient.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an TERRE DES HOMMES Deutschland e. V., Osnabrück, oder an eine andere vom Stiftungsrat durch Satzungsänderung bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke unter Beachtung der Stiftungszwecke zu verwenden hat.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Grundstockvermögen zum Zeitpunkt der Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zustiftungen sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, gem. § 62 Abs. 3 AO können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Um die Leistungskraft der Stiftung zu gewährleisten, kann die Stiftung Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang bilden. Als Rücklagen können auch Zuwendungen ausgewiesen werden, die nicht ausdrücklich als Zustiftung gewährt wurden, soweit sie nicht zur Erfüllung der Satzungszwecke verwendet werden müssen.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können einer Rücklage zugeführt werden.
- (5) Rücklagen gemäß Abs. 3 und 4 können auch für Stiftungszwecke verwendet werden.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten zum Wohle der Stiftung vertrauensvoll zusammen.
- (4) Die Stiftung stellt ihre ehrenamtlichen Organmitglieder im Innenverhältnis von Haftungsansprüchen der Finanzbehörden wegen der Ausstellung unrichtiger Zuwendungsbestätigungen oder Veranlassung der Verwendung von Zuwendungen entgegen den in den Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken frei, soweit sie

nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

- (5) Durch Beschluss beider Organe kann eine Persönlichkeit, die sich in besonderem Maße um die Stiftung verdient gemacht hat, als Ehrenvorsitzende(r) und/oder als Schirmherr(in) ohne Organfunktion ernannt werden. Aufgaben und Funktion werden in einer Geschäftsordnung vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates beschlossen.

§ 6 Vorstand, Zusammensetzung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei höchstens sieben Mitgliedern. Bis zu drei Mitglieder des Vorstands bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind entgeltlich auf der Grundlage von schriftlichen Dienstverträgen tätig.
1. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Stiftungsrat. Der Vorstand hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, an die der Stiftungsrat aber nicht gebunden ist.
 2. Der Stiftungsrat bestellt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zum Sprecher des Vorstands.
 3. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet - außer im Todesfall -
 1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 2. nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung,
 3. mit Vollendung des 70. Lebensjahres,
 4. durch Widerruf der Bestellung aufgrund Beschlusses des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,

5. bei gerichtlicher Anordnung der Betreuung oder Feststellung der Geschäftsunfähigkeit.
 6. Das Mitglied des Vorstandes, dessen Amt nach Nr. 2 oder 3 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist unter Beachtung der Altersgrenze zulässig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Sie finden in der Regel monatlich statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 7 Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und hat für deren Einhaltung zu sorgen. Der Vorstand hat das Stiftungsvermögen sicher und wirtschaftlich zu verwalten und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Soweit mehr als ein geschäftsführender Vorstand bestellt ist, vertreten jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Stiftung gemeinschaftlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Anforderung den Mitgliedern des Stiftungsrates umfassend und zeitnah Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung zu geben.
- (4) Der Stiftungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht, an das der Stiftungsrat nicht gebunden ist. In der Geschäftsordnung werden nähere Einzelheiten, insbesondere zur Einberufung und Abhaltung von Sitzungen

(auch in Form von Telefonkonferenzen), Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Befangenheitsregeln und Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und des Stiftungsrats, Protokollführung, Geschäftsverteilung und Verantwortungsbereiche im In- und Ausland, nicht delegationsfähige Aufgaben, Verhaltenskodex, Zusammenarbeit mit dem und Berichterstattung an den Stiftungsrat und andere Einrichtungen der Stiftung sowie die Zusammenarbeit mit den ausländischen Menschen für Menschen-Partnerorganisationen geregelt.

- (5) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates weitere Einrichtungen oder Gremien der Stiftung ohne Organstatus vorübergehend oder dauerhaft berufen und deren Aufgaben und Befugnisse regeln.

§ 8 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei bis zu sieben Mitgliedern. Die Mitglieder sollen in ihrer Gesamtheit über Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf den Gebieten internationaler Projektarbeit in der Entwicklungshilfe, Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling und Vermögensanlage sowie im Stiftungswesen verfügen.

Dem Stiftungsrat gehören nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands an. Ehemalige Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können frühestens nach Ablauf von einem Jahr seit der Beendigung ihres Vorstandsmandates zum Vorsitzenden des Stiftungsrates bestellt werden.

Mitglied des Stiftungsrats darf nur sein, wer den Gedanken der Vielfalt fördert und wer

Diskriminierung aufgrund von insbesondere **Parteizugehörigkeit**, Ethnie, Hautfarbe, Geschlecht, Familienstand, Schwangerschaft, **Religion**, politischer Meinung, **Nationalität**, ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, sozialem Status, Behinderung, Alter oder Gewerkschaftszugehörigkeit weder durchführt, fördert noch duldet. Der Stiftungsrat achtet auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern und auf eine sinnvolle Vertretung lokaler, afrikanischer Expertise.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat kann für die Übernahme von besonderen Aufgaben, insbesondere solche, die Mitglieder des Stiftungsrates im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Ausland erbringen, eine angemessene Vergütung beschließen. Vergütungen dürfen nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit Zustimmung des vom Stiftungsrat berufenen Compliance-Beauftragten bezahlt werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten Ersatz für ihre angemessenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Hierfür gilt die jeweils gültige Reisekostenrichtlinie. Die Stiftung kann für die Mitglieder des Stiftungsrates eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abschließen.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt durch Zuwahl (Kooptation).
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet - außer im Todesfall -
 1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 2. nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung,
 3. mit Vollendung des 70. Lebensjahres,

4. durch Widerruf der Bestellung mit Beschluss des Stiftungsrates, der einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat,
 5. bei gerichtlicher Anordnung der Betreuung oder Feststellung der Geschäftsunfähigkeit.
- (6) Ein Mitglied des Stiftungsrates, dessen Amt nach Absatz 5 Nr. 2 oder 3 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers nur im Amt, wenn durch sein Ausscheiden die Mindestzahl gemäß § 8 Abs. 1 unterschritten wird. Im Übrigen kann ein Mitglied des Stiftungsrates dessen Amt nach Absatz 5 Nr. 2 oder 3 endet, durch Beschluss des Stiftungsrates wieder bestellt werden, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in analogen und/oder virtuellen Sitzungen, insb. Telefon- oder Videokonferenzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stiftungsrat. Die Sitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch dreimal jährlich und werden in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates dies verlangt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können zu den Sitzungen geladen werden.
- (3) Sitzungsleiter ist der Vorsitzende des Stiftungsrates. Er bestimmt auch den Protokollführer.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Stimmenthaltung ist nur zulässig, soweit der

Beschlussgegenstand das Mitglied persönlich betrifft.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied des Stiftungsrates anwesend ist und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandelt.

- (5) Beschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (6) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten.
- (7) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der nähere Einzelheiten zur Aufgabenverteilung, Vertretung durch andere Mitglieder, Abhaltung von Sitzungen und Beschlussfassung, Befangenheitsregeln, Offenlegung von Interessenkonflikten sowie Zusammenarbeit mit dem Vorstand und anderen Gremien der Stiftung geregelt werden.

§ 10 Stiftungsrat, Aufgaben und Vertretung

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere bei der Einhaltung des Stifterwillens. Bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berät er den Vorstand und ist von diesem so rechtzeitig einzubinden, dass sein Rat berücksichtigt werden kann.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder, auch bei Organhaftungsfällen.

- (3) Neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben unterliegen der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat
1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 2. der Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands und deren regelmäßige Überprüfung,
 3. die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Wirtschaftsplans und Strategieprogramms,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers sowie von Wirtschaftsprüfern in Einzelfällen,
 6. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 7. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und für das Kuratorium,
 8. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat,
 9. die Zustimmung zur Anstellung und Entlassung des Landesrepräsentanten in Äthiopien sowie für andere afrikanische Staaten, soweit anwendbar,
 10. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit den Menschen für Menschen-Partnerorganisationen im Ausland.
- (4) Der Stiftungsrat bestellt einen Compliance-Beauftragten. Der Vorstand kann hierzu Personalvorschläge unterbreiten, an die der Stiftungsrat nicht gebunden ist.

§ 11 Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium einrichten, das aus mindestens vier und höchstens fünfzehn Mitgliedern besteht. Dem Kuratorium sollen namhafte Vertreter vor allem aus Bereichen angehören, die den Stiftungszwecken nahe stehen. Die Mitglieder werden von

den Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrates in gemeinsamer Sitzung auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

- (2) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.
- (3) Das Kuratorium berät den Vorstand und den Stiftungsrat - ohne Organfunktion - bei grundsätzlichen Fragen der Verwirklichung der Stiftungszwecke, stellt für die Stiftung sinnvolle Verbindungen her und bemüht sich um Spenden und Zustiftungen.
- (4) Sitzungen des Kuratoriums werden nach Abstimmung mit dem Vorstand vom Vorsitzenden des Kuratoriums, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen.

Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Kuratoriums. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Kuratorium gibt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Stellvertreter.

§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres im Rahmen der gesetzlichen Frist die Jahresrechnung in weitgehender Anlehnung an die für Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen.

- (3) Die Jahresrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Erhaltung des Vermögensbestandes und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu erstrecken.
- (4) Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen und danach der Stiftungsbehörde und dem Finanzamt einzureichen.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

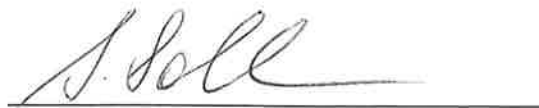
- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Beschlüsse über Anträge auf Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Wird die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich oder erscheinen sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat die Änderung der Stiftungszwecke durch Beschluss, der einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller seiner Mitglieder bedarf, unter Wahrung der Steuerbegünstigung der Stiftung beantragen. Dem durch diese Satzung vorgegebenen Stifterwillen ist dabei bestmöglich Rechnung zu tragen.
- (3) Führt die Änderung der Stiftungszwecke im Sinne von Abs. 2 nicht zum Erfolg, kann der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss aller seiner Mitglieder auch die Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung mit vergleichbarem Stiftungszweck oder die Auflösung der Stiftung beantragen. Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Die Beschlüsse nach Absatz 1 bis 3 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht durch die Regierung von Oberbayern. Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Vorstandes und des Stiftungsrates sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung sind der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Ihr sind auch die nach dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung vorzulegen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Zugleich tritt die Satzung in der Fassung vom 26.02.2016, anerkannt durch Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 17.05.2016, Nr. 12.1-1222.1 M/M, nebst Änderungen genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 22.11.2019 und 24.11.2021, außer Kraft.

München, 15.07.2025



Dr. Ingrid Sollerer

Vorsitzende des Stiftungsrats

Genehmigt
von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 11.02.2026
Nr. 1222.12.1.3-M-M-1-43

